

ANZEIGE

Zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß § 49 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)¹

Landkreis Schaumburg
Gesundheitsamt
Probsthäger Straße 6
31655 Stadthagen

1. Angaben zur Person:

Familienname, Vorname: _____

Wohnanschrift: _____
StraÙe, Hausnr. PLZ Ort

Telefon-Nr.: _____ E-Mail Adresse: _____

2. Angaben zum Labor

Anschrift der Einrichtung, in welcher sich die Laborräume befinden:

Firma/ Institut: _____ Datum (Beginn der Tätigkeit): _____

StraÙe, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Telefonnummer: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

¹ Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist

3. Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten, namentliche Nennung der typischen Erreger und Angabe der Risikogruppe nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV)² der Erreger/ biologischen Arbeitsstoffe, mit denen Arbeiten i.S.d. § 44 IfSG durchgeführt werden sollen:

Typischer Erreger/ biologischer Arbeitsstoff	Beschreibung der Tätigkeit	Risikogruppe

→ Sollte mehr Platz benötigt werden, bitte auf der Rückseite dieses Blattes weiter schreiben.

4. Sind Sie

a) bereits im Besitz einer Erlaubnis nach § 44 IfSG bzw. § 19 Bundes-Seuchengesetz?

Ja Nein

Wenn Ja: Liegt die Erlaubnis hier vor?

Ja Nein

Wenn Nein: Bitte fügen Sie dieser Anzeige eine beglaubigte Kopie Ihrer Erlaubnis bei

b) nach § 45 IfSG für die beabsichtigten Arbeiten von der Erlaubnispflicht ausgenommen?

Ja Nein

Wenn Ja: Bitte fügen Sie dieser Anzeige eine ausführliche Begründung und einschlägige Nachweise in beglaubigter Form bei

5. Angaben zu der Beschaffenheit und Lage der betreffenden Laborräume

Straße	Ort	Stockwerk	Raum-Nr.	Geeignet bis Schutzstufe

² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 146 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

6. Beschreibung der Inaktivierung und der Entsorgung der kontaminierten Proben und Materialien und der Reinigung				

Dieser Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erlaubnis nach § 44 IfSG in beglaubigter Kopie bzw. Begründung und einschlägige Nachweise (in beglaubigter Kopie) des Vorliegens einer Ausnahme nach § 45 IfSG (wenn nicht im Gesundheitsamt vorliegend)
- Angaben zur Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen (z.B. durch einen Stockwerksplan/ Lageplan des Labors, in dem die mikrobiologisch genutzten Räume markiert sind)
- Angaben zu Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeiten sowie Entsorgungsmaßnahmen (z.B. durch einen Hygieneplan des Labors und einen Entsorgungsplan des Labors (vom Abwurf bis zur thermischen Desinfektion bzw. zur Übergabe an den Endentsorger, wenn dieser extern ist))

Ich erkläre, dass die Tätigkeiten **nur unter meiner Aufsicht** durchgeführt werden.

Ort und Datum

Unterschrift des Anzeigenden